Große Kreisstadt Delitzsch
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44
"Solarpark Delitzsch Südwest"
Satzung

Teil A - Planzeichnung
Maßstab 1:1000

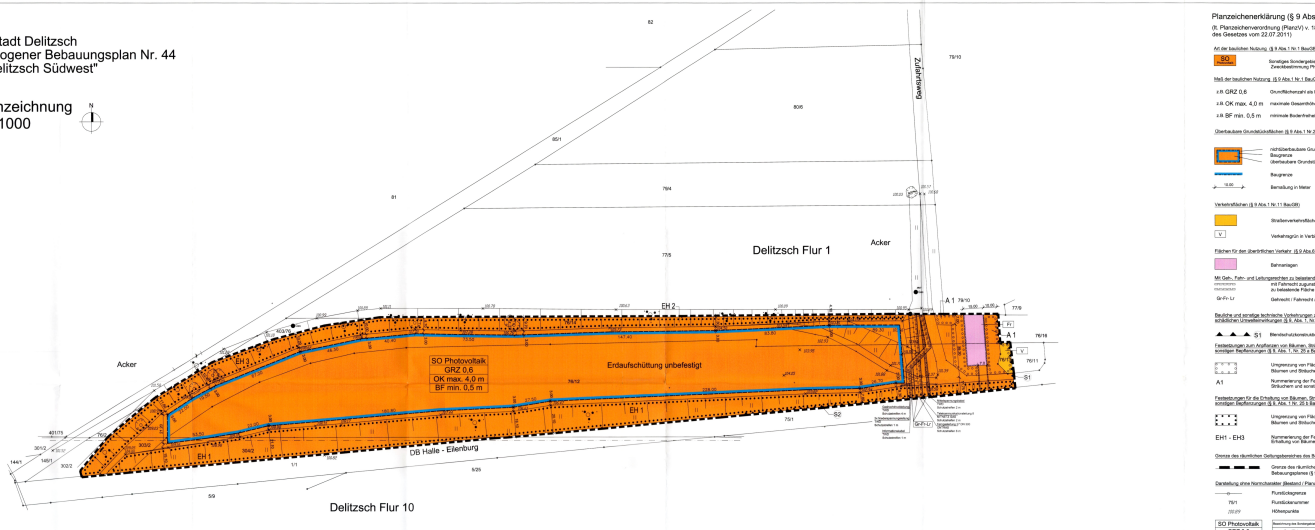

Planzeichenerklärung (§ 9 Abs.1 BauGB)

(§ Planzeichenverordnung (PlanzV) v. 18.12.1990, zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 22.07.2011)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

SO – Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) Zweckbestimmung Photovoltaikanlage

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

z.B. GRZ 0,6 – Grundflächenzahl als Höchstmaß

z.B. OK max. 4,0 m – maximale Gesamthöhe der baulichen Anlagen

z.B. BF min. 0,5 m – minimale Bodenfreiheit der Photovoltaikmodule

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

nichtüberbaubare Grundstücksflächen – Baugrenze

überbaubare Grundstücksflächen – Baugrenze

15.00 – Bemaßung in Meter

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche (öffentlich)

V – Verkehrsgrün in Verbindung mit Verkehrsflächen

Flächen für den überirdischen Verkehr (§ 9 Abs.6 BauGB)

Bahnanlagen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
mit Fahrrecht zugunsten des Betreibers
zu belastende Fläche

GrFr- Lr – Gehrecht / Fahrrecht / Leitungsrecht

Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9, Abs. 1, Nr. 24 BauGB)

S1 – Blendschutzkonstruktion

Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9, Abs. 1, Nr. 25 a BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

A1 – Nummerierung der Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Festsetzungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9, Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern

EH1 - EH3 – Nummerierung der Festsetzungen für Bepflanzungen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Darstellung ohne Normcharakter (Bestand / Planung)

79/1 – Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Höhenpunkte

SO Photovoltaik – Bezeichnung des Sondergebietes
GRZ 0,6 – Grundflächenzahl
OK max. 4,0 m – Oberkante
BF min. 0,5 m – Bodenfreiheit

Teil B - Text

Textliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1, 1a, 6 und 12 Abs. 4 BauGB)

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.44 "Solarpark Delitzsch Südwest" gilt für die Grundstücke Gemarkung Delitzsch, Flur 1: Flurstücke 76/12, 76/13 und 76/14 sowie Flur 10, Flurstücke 303/2 und 304/2:

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1 Zweckbestimmung, Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 BauGB)

1.1 Zweckbestimmung

1.1.1 Das Sonstige Sondergebiet dient ausschließlich der Errichtung von Photovoltaikanlagen.

1.2 Art der baulichen Nutzung

1.2.1 Zulässig sind Photovoltaikmodule sowie die zur Betreibung der Module erforderlichen Nebenanlagen.

1.3 Maß der baulichen Nutzung

1.3.1 Die zulässige Grundflächenzahl GRZ aller nach 1.2.1 zulässigen baulichen Anlagen und Nebenanlagen wird gemäß Planeintrag als Höchstmaß festgesetzt.

1.3.2 Die zulässige Oberkante für alle nach 1.2.1 zulässigen baulichen Anlagen und Nebenanlagen wird, gemessen von der Geländeoberfläche zum Zeitpunkt der Planaufstellung, gemäß Planeintrag als Höchstmaß festgesetzt.

1.3.3 Die in der Planzeichnung festgesetzte Bodenfreiheit der Photovoltaikmodule gilt als Mindestmaß.

2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2.1 Im Sonstigen Sondergebiet sind die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt.

3 Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr.4 BauGB)

3.1 Stellplätze nach § 12 Abs.1 BauNVO sowie Nebenanlagen nach § 14 Abs.2 BauNVO sind im Sonstigen Sondergebiet auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs.1 Nr.10 BauGB)

4.1 Für die im Plangebiet nachträglich übernommenen technischen Versorgungsleitungen werden von jeglicher Überbauung und von Baumpflanzungen freizuhaltende Flächen als Schutzstreifen festgesetzt. Die Schutzstreifenbreite beträgt jeweils beidseitig der Leitung, gemessen von der Leitungsachse

- am Informationskabel der TWD 2,00 m
- an der Telekommunikationsleitung TKL 8 1,00 m
- an der Gashochdruckleitung der TWD 2,00 m
- an der Fernge leitung FGL 27 3,00 m
- an der Mittelspannungsleitung der TWD 1,00 m
- an der Niederspannungsleitung der TWD 0,50 m

4.2 Für die Fernge leitung FGL 27 wird zusätzlich festgesetzt:

4.2.1 Bei der Errichtung / Aufständerung von Solarmodulen ist ein Mindestabstand von 10,00 m beidseitig zur Trassenachse einzuhalten.

4.2.2 Bei der Bepflanzung sind folgende lichte Mindestabstände nicht zu unterschreiten:

- Flächenpflanzte Sträucher und Hecken außerhalb der Schutzstreifen jedoch nicht näher als 2,50 m
- kleinkronige Bäume 5,00 m
- tiefwurzelnde Bäume und Hecken 5,00 m
- großkronige Bäume 10,00 m

4.2.3 Die Fernge seleitung FGL 27 muss für die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ständig und mit den erforderlichen Baufahrzeugen erreichbar sein. Eine Einzäunung der Anlage ist nicht zulässig.

5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u.1a BauGB)

5.1 Für den Betrieb notwendige unterge ordnete Fahr- und Revisionswege sind in versickerungsfähigen offenen und/oder begrünten Bauweisen mit einem Abflussbeiwert von max. 0,4 auszubilden.

6 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

6.1 Zur unterirdischen Führung der in die Planzeichnung nachrichtlich übernommenen technischen Versorgungsleitungen gemäß Festsetzung Nr. 4.1 wird jeweils zusätzlich ein Geh- Fahr- und Leitungsrecht „Gr-Fr-Lr" in der jeweiligen Schutzstreifenbreite festgesetzt.

6.2 Für die in der Planzeichnung nachrichtlich übernommene Bahnanlage, die zu Teilen als Brückenbauwerk besteht, wird ein Fahrrecht "Fr" für den Bahnbetreiber festgesetzt.

7 **Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu treffenden baulichen und sonstigen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

7.1 Für die in der Planzeichnung mit S1 und S2 gekennzeichneten Bereiche werden auf ihrer gesamten Länge zur Vermeidung von Blendung durch Lichtreflexion der Photovoltaikanlagen geeignete Schutzvorrichtungen mit folgenden Mindesthöhen festgesetzt:

S 1 1,90 m
S 2 2,50 m

Gründordnerische Festsetzungen

8 Allgemeine grünordnerische Festsetzungen

8.1 Die Arterlisten sind Bestandteil der grünordnerischen Festsetzungen.

9 Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9, Abs. 1, Nr. 25 a BauGB)

9.1 Die Fläche A 1 ist mit Sträuchern wie folgt zu bepflanzen:

9.1.1 Feldgehölze, nur Sträucher mit einer Wuchshöhe bis 1,2 m, durchschnittliche Pflanzabstände 0,5 - 1 Strm². Ausgeschlossen ist die Verwendung von Nadelgehölzen oder immergrünen Laubgehölzen.

9.1.2 Vorhandener Aufwuchs einheimischer, schnittverträglicher Gehölze kann in die Pflanzung einbezogen werden.

10 Festsetzungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9, Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)

10.1 Für die im Plan mit EH gekennzeichneten Flächen werden folgende Erhaltungsziele festgesetzt:

10.1.1 Die Erhaltungsfläche EH 1 - Bahndamm, ist in ihrer Struktur zu erhalten, Nachpflanzungen sowie die schrittweise Verdichtung der Fläche haben mit standortspezifischen Gehölzen bis 1,2m Wuchshöhe und Sträuchern zu erfolgen.

10.1.2 Die Erhaltungsfläche EH 2 - Feldgehölzstreifen, ist in ihrer Struktur zu erhalten, Nachpflanzungen sowie die schrittweise Verdichtung der Fläche haben mit standortspezifischen Obst- und Feldgehölzen zu erfolgen.

10.1.3 Die Erhaltungsfläche EH 3 - Feldgehölzstreifen westlicher Teil, ist in ihrer Struktur zu erhalten, Nachpflanzungen sowie die schrittweise Verdichtung der Fläche haben mit standortspezifischen Gehölzen bis 1,2 m Wuchshöhe und Sträuchern zu erfolgen.

10.2 Zur Freihaltung der Solarmodule von Beschattung sind regelmäßig Schnittmaßnahmen zur Begrenzung der Wuchshöhe auf 1,2 m auf den Erhaltungsflächen EH 1 und EH 3 durchzuführen.

11 Festsetzungen für Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches (§ 12 Abs. 4 BauGB)

11.1 Auf dem Flurstück 281, Flur 5 der Gemarkung Delitzsch werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

11.1.1 Abbruch des bestehenden Garagenkomplexes.

11.1.2 Entsiegelung der befestigten Flächen.

11.1.3 Begrünung und Bepflanzung der Flächen mit einheimischen, standortypischen Gehölzen entsprechend Artenliste (i. S. des § 40 Abs. 4 Nr. 4 BNatSchG).
Pflanzdichte mind. 1 Strauch/ m², pro angefangene 200 m² mind. 1 Baum.

Artenlisten

Mindestqualität Baumpflanzungen Stammumfang 14/16 cm,
Strauch+ v. Str. 80-100 cm, Heister 60-100 cm

Sträucher, kleinere Gehölze

Corylus avellana	-	Strauchhasel
Crataegus monogyna, laevigata -		Weißdorn
Rosa canina, arvensis	-	Hundsrose
Rosa rugosa in Sorten	-	Kartoffelrose
Rosa pimpinellifolia	-	Bibernellrose
Salix helvetica	-	Schweizer Weide
Salix lanata	-	Wollweide
Prunus cerasifera, domestica ssp. insita, spinosa		Wildpflaume, Schlehe

Feldgehölze

Acer campestre in Sorten	-	Feldahorn
Carpinus betulus in Sorten	-	Hainbuche
Prunus avium	-	Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Corylus avellana	-	Strauchhasel
Crataegus monogyna, laevigata -		Weißdorn
Cornus mas, sanguinea	-	Kornelkirsche, Blutroter Hartriegel
Malus sylvestris	-	Holzapfel
Prunus cerasifera, domestica ssp. insita, spinosa		Wildpflaume, Schlehe
Pyrus communis	-	Wildbirne
Rosa canina, arvensis	-	Hundsrose
Salix caprea	-	Salweide
Sambucus in Arten und Sorten	-	Holunder

Hinweise zur Planung

12. Dem Bebauungsplan liegen folgende Gutachten zugrunde:
- Blendanalyse vom 03.09.2013 vom Ingenieurbüro JERA, Ehrenbergstraße 11, 99093 Erfurt
- Neubewertung des allisterrelevanten Gefährdungspotentials vom 04.09.2013 von Dr. Eisner & Partner, Dompfad 5, 38820 Halberstadt

13. Schutz des Mutterbodens
gemäß § 202 BauGB gebührt dem Mutterboden besonderer Schutz. Er ist vor Baubeginn gesondert zu lagern und nach Bauabschluss dem Gebiet sinnvoll wieder zuzuführen. Sonstige nicht belastete Erdmassen der Abtagerung oder des Aushubs sind nach Möglichkeit weitgehend im Gebiet einzubauen bzw. zur Verwendung abzugeben.

14. Bodenschutz
Gemäß §1 BBodSchG sollen bei der Entwicklung auf den Boden Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden werden. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich gemäß §4 Abs. 1 BBodSchG so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
Baubedingte Bodenbelastungen (z.B. Verdichtung, Erosion, Durchmischung mit Fremdstoffen) müssen auf das den Umständen entsprechende notwendige Maß beschränkt bleiben (§7 Abs. 1 SächsABG).

15. Archäologische Denkmale
Auf die Genehmigungspflicht für Bodeneingriffe gemäß § 14 SächsDSchG wird hingewiesen. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen archäologische Funderlalien (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten, Scherben, Metallteile, Knochen o.ä.) angeschnitten werden, ist der Landrataamt Nordsachsen, Untere Denkmalschutzbehörde, Verwaltungsstandort Ellenburg, unverzüglich zu benachrichtigen. Auf § 20 DSchG wird hingewiesen.

16. Kampfmittelfunde
Sollten bei der Bauausführung wider Erwarten Kampfmittel oder andere unbekannte Körper gefunden werden, so sind die Arbeiten einzustellen. Die nächste Polizeidienststelle ist sofort zu informieren.

17. Altlasten
Ergeben sich im Zuge der weiteren Planung, Bauvorbereitung und -ausführung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder/und Altlasten i.S. des § 9 Abs. 11 V.m. § 2 Abs. 3 bis 5 BBodSchG (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte wie organoleptische Auffälligkeiten; Abfall) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt nach § 10 Abs. 2 SächsABG vom 31. Mai 1999 die Pflicht, diese unverzüglich der nach § 13 Abs. 1 SächsABG zuständigen Behörde (hier LRA Nordsachsen, Umweltamt) mitzuteilen.
Pflanzliche mind. 1 Strauch/ m², pro angefangene 200 m² mind. 1 Baum.

18. Gasbildung
Vor Beginn er Bauarbeiten sollte durch einen Fachkundigen eine Einschätzung vorgenommen werden, ob für die Errichtung der PV-Anlage das mögliche Auftreten von Methan relevant sein könnte und welche baulegelanden sicherungstechnischen Anforderungen, wie z.B. messtechnische Überwachung, sich daraus für die Arbeiten ergeben. Es sollte geprüft werden, ob die Erstellung eines SiGe-Plans für die Bauarbeiten erforderlich ist. Zur Klärung dieser Fragen ist das Amt für Arbeitsschutz einzubeziehen.

19. Bohrsperrgebiet
Wenn Bohrungen für eine Baugrunduntersuchung niedergebracht werden, besteht Bohranzeige- und Bohrgebnismitteilungspflicht gegenüber der Abteilung 10 (Geologie) des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

Hinweise zur Plangrundlage
Als Plangrundlage dient der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüro Göcht, Dübener Straße 107, 04509 Delitzsch vom 30.12.2012.

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Stadt Delitzsch hat gemäß § 2Abs.1 BauGB am 31.05.2012 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 „Solarpark Delitzsch Südwest" beschlossen(Beschluss - Nr 487/12).
Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist in der Ausgabe Nr. 06 des Amtsblattes der Stadt Delitzsch am 08.06.2012 erfolgt.

Delitzsch, den 06.12.2013

Siegel

Oberbürgermeister Dr. Manfred Wilde

2. Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB wurde der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 „Solarpark Delitzsch Südwest" in der Zeit vom 21.05.2013 bis 24.06.2013 in der Stadtverwaltung Delitzsch während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Delitzsch, den 06.12.2013

Siegel

Oberbürgermeister Dr. Manfred Wilde

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind durch Schreiben vom10.05. bzw. 13.05.2013 zur frühzeitigen Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert worden.

Delitzsch, den 06.12.2013

Siegel

Oberbürgermeister Dr. Manfred Wilde

4. Der Stadtrat der Stadt Delitzsch hat am 13.10.13 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 „Solarpark Delitzsch Südwest", bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung und dem Umweltbericht, gebilligt und gemäß § 3 Abs.2 BauGB zur Auslegung bestimmt (Beschluss - Nr. 595/13).

Delitzsch, den 16.12.2013

Siegel

Oberbürgermeister Dr. Manfred Wilde

5. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß §2 Abs.2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 24.10.2013.
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind durch Schreiben vom 24.10.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs.2 BauGB aufgefordert worden.

Delitzsch, den 06.12.2013

Siegel

Oberbürgermeister Dr. Manfred Wilde

6. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung und dem Umweltbericht wurden vom 05.12.2013 bis 07.01.2014 in der Stadtverwaltung Delitzsch während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.
Die Bekanntmachung der Offenlegung ist in der Ausgabe Nr. 23 des Amtsblattes der Stadt Delitzsch am 28.11.2013 erfolgt. In der Bekanntmachung ist auf das Vorliegen von Anregungen hingewiesen worden.

Delitzsch, den 06.12.2013

Siegel

Oberbürgermeister Dr. Manfred Wilde

7. Die während der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes fristgemäß vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden von der Stadt Delitzsch geprüft und entsprechend Abwägungsbeschluss vom 19.12.2013 berücksichtigt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Delitzsch, den 20.01.2014

Siegel

Oberbürgermeister Dr. Manfred Wilde

8. Der Stadtrat der Stadt Delitzsch hat am 16.12.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 „Solarpark Delitzsch Südwest", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen, sowie der Begründung und dem Umweltbericht zugestimmt.

Delitzsch, den 20.01.2014

Siegel

Oberbürgermeister Dr. Manfred Wilde

9. Der katasteramtliche Bestand wird als richtig bescheinigt.

Eichenberg
Torgau, den 27.07.2014

Siegel

Vermessungsamt Landkreis Nordsachsen

10. Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 „Solarpark Delitzsch Südwest", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Delitzsch, den 31.03.2015

Siegel

Oberbürgermeister Dr. Manfred Wilde

11. Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 „Solarpark Delitzsch Südwest" sowie die stelle, bei der der Bebauungsplan auf der Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24.04.2015 im Amtsblatt der Stadt Delitzsch ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 „Solarpark Delitzsch Südwest" ist am 27.05.2015 in Kraft getreten.

Delitzsch, den 27.05.2015

Siegel

Oberbürgermeister Dr. Manfred Wilde

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S.132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58, BGBl. III 213-1-6), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. S. 1509)

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2004 (SächsGVBl. S.200), zuletzt geändert durch Art.23 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S.130,142)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.06.2013 (BGBl. I S. 1482)

Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.07.2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S.451)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. S. 1943)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 BBodSchV (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

Bearbeitung: KPP

Bearbeitung Entwurfsverfasser: architektenconcept, Schampelsmühle 1-3, 06796 Zörbig, Dipl.-Ing. B. Staude, Landschaftsarchitektin

Auftraggeber: Frankfurt Energy Holding GmbH, Margot-Becke-Ufer 19, 60487 Frankfurt/Main, Germany

Projekt: Große Kreisstadt Delitzsch
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44
"Solarpark Delitzsch Südwest"

Inhalt: Satzung

M 1:1000

31.03.2014